Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB

<u>Vorprüfung:</u>

Nr.	Kriterium	Erhebliche Auswirkungen
1.	**Merkmale des B-Plans in Bezug auf:**	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Ziel des Bebauungsplanes ist die Neuentwicklung einer zum Teil bereits baulich genutzten Grundstücksfläche, die bislang als Gemeinbedarfsfläche – Ausstellungsgelände – festgesetzt war. Diese Fläche soll zukünftig der Gewerbeflächenarrondierung dienen. Art und Maß der baulichen Nutzung nehmen Bezug auf das städtebauliche Umfeld.
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Durch den Bebauungsplan werden die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr. 01.033 ersetzt. Die Festsetzungen lassen sich überwiegend aus dem wirksamen Flächennutzungsplan ableiten.
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die nachhaltige Entwicklung wird gefördert, indem die zukünftige gewerbliche Erweiterung der Firma Schürmann in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Betriebsgelände vorgesehen ist, die Erschließung gesichert ist und so zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird.
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Die städtebauliche Zielsetzung, das bestehende Gewerbegebiet in nordwestliche Richtung zu erweitern und nicht wesentlich störende Gewerbenutzung im Bebauungsplan festzusetzen, lässt keine erheblichen, nachteiligen, umweltbezogenen bzw. gesundheitsbezogenen Konflikte erwarten.
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Keine Bedeutung erkennbar

2	**Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:**	
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Mit der Planung wird sich der Anteil der versiegelten Grundstücksflächen im Vergleich zur bisherigen planerischen Festsetzung (Ausstellungsgelände) nur in geringem Maße erhöhen. Der Gehölzstreifen, der von der gewerblichen Erweiterung betroffen sein wird, weist eine Insellage innerhalb des Plangebiets auf. Er ist umgeben von versiegelten Grundstücken, verkehrlichen und baulichen Strukturen sowie von gewerblichen Nutzungen. Aufgrund der Insellage des Gehölzstreifens und dem hohen Störgrad der vorhandenen Nachbarnutzungen ist von keinen erheblichen Auswirkungen durch die Planung auszugehen. Das Schutzgut Boden wird in seiner Biotopfunktion und Grundwasserschutzfunktion daher nicht weiter beeinträchtigt. Da die Zulässigkeit einer baulichen Nutzung bereits planungsrechtlich gesichert ist, ist nicht von einem erstmaligen Eingriff auszugehen.
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Es sind nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten, die sich ausschließlich auf das Plangebiet bzw. das angrenzende Siedlungsgebiet beziehen.
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merk- male, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenz- werten;	erhebliche Auswirkungen nicht erkennbar
2.6	**folgende Gebiete:**	
2.6.1	im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete,	keine Auswirkungen
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	keine Auswirkungen
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	keine Auswirkungen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	keine Auswirkungen
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30	keine Auswirkungen

	des Bundesnaturschutzgesetzes,	
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	keine Auswirkungen
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	keine Auswirkungen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	keine Auswirkungen
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeuten- de Landschaften eingestuft worden sind.	keine Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien wird die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
Bezogen auf die Eingriffsregelung ergeben sich keine weiteren Anforderungen, da die Planung keinen erstmaligen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.